



Gemeinsames Positionspapier

VON WORTEN ZU TATEN FÜR EIN PARIS-KOMPATIBLES EU- KLIMAGESETZ

WARUM EIN EU-KLIMAGESETZ?

Die deutschen Umweltverbände begrüßen, dass die EU-Kommission im März ein EU-Klimagesetz vorgelegt hat, das die **Treibhausgasneutralität rechtlich verbindlich** macht und somit das Bekenntnis der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu den Pariser Klimazielen unterstreicht. Gerade in Zeiten, in denen die europäische Wirtschaft durch die Coronapandemie ins Wanken kommt und dringend auf staatliche Investitionen angewiesen ist, muss der Europäische Green Deal als Richtschnur dienen. Das EU-Klimagesetz als ein zentraler Baustein des Green Deals ist dabei wichtiger denn je, um die Transformation der EU hin zu einer resilienten, zukunftsfähigen und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft sicherzustellen.

Mit dem EU-Klimagesetz setzt die EU ein starkes internationales Signal für die Vertragsstaaten des Pariser Klimaabkommens, für Unternehmen und Investor*innen, die Verlässlichkeit und Planungssicherheit brauchen, damit sie in nachhaltige Technologien und Finanzprodukte investieren und für die Bürger*innen, die letztes Jahr für mehr Klimaschutz auf die Straße und an die Wahlurnen gegangen sind. In Transformationspartnerschaften mit anderen Staaten kann dies zudem erhebliche Hebel- und Vorbildwirkung weit über die EU hinaus entwickeln. Allerdings ist der Kommissionsvorschlag in vielerlei Hinsicht unzureichend, um einen fairen Beitrag der EU zur Begrenzung der Erderhitzung auf maximal 1,5 Grad zu leisten. Nur wenn das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im zuständigen Umweltrat hier deutlich nachsteuern, kann die EU zeigen, dass sie die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts **verlässlich, ernsthaft und ambitioniert** angeht.

ZIEL VOR AUGEN: TREIBHAUSGASZIELE

Das EU-Klimagesetz muss **Treibhausgasneutralität bis deutlich vor 2050 und einen mit dem Pariser Klimaabkommen kompatiblen Pfad** bis dahin festschreiben. Der Weg hin zur Treibhausgasneutralität muss wie von der Kommission vorgeschlagen durch einen klaren und stetigen Pfad aufgezeigt werden, um die Emissionsminderung auch kurz- und mittelfristig zu gewährleisten und Planungssicherheit herzustellen. Dabei ist wichtig, dass der Zielpfad basierend auf klimawissenschaftlichen Erkenntnissen gesetzt wird, bereits im Jahr 2021 beginnt und mit **rechtsverbindlichen Zwischenzielen in 2030, 2035 und 2040** ausgestattet ist. Der viel zu späte Startpunkt des Zielpfades im Jahr 2030, wie von der Kommission vorgeschlagen, führt dazu, dass Mitgliedstaaten, Unternehmen und Investor*innen viel zu spät handeln und die Kosten der Untätigkeit weiter ansteigen werden.

Zentraler Bestandteil des EU-Klimagesetzes ist die notwendige, rechtzeitige und **verbindliche Anhebung des EU-Klimaziels** für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 im Rahmen des UN-Prozesses. Damit muss die EU ihr Klimaziel als Herzstück des Green Deals auf ein Ambitionsniveau anheben, das für einen fairen Beitrag ausreicht, um das globale Ziel des Abkommens einer Temperaturerhöhung von 1,5 Grad Celsius nicht zu überschreiten. Als Umweltverbände fordern wir die klimawissenschaftlich notwendige Verantwortungsübernahme für eine Reduktion von mindestens 65 % bis 2030. Dabei erkennen wir an, dass alle ernsthaften Schritte bis dahin für viele Akteure bereits ein herausforderndes Ziel darstellen. Die im Gesetz angekündigte Vorlage des neuen 2030-Ziels im September darf sich nicht verzögern. Spätestens im Herbst muss ein neues EU-Klimaziel entschieden sein, damit die EU frühzeitig vor der nächsten Klimakonferenz mit anderen großen Emittenten wie China und Indien in Verhandlung treten kann. Nur so kann eine globale Dynamik der Ambitionssteigerung in Gang gebracht werden, die dringend notwendig ist, um der Dringlichkeit der Klimakrise gerecht zu werden.

NATÜRLICHE SENKEN: WICHTIGES INSTRUMENT GEGEN DIE KLIMAKRISE

Treibhausgasneutralität muss eine Reduktion der Treibhausgasemissionen innerhalb Europas von mindestens 95 Prozent im Vergleich zu 1990 bedeuten. Die im Gesetzesvorschlag vorgenommene Gleichsetzung von natürlichen und technischen Senken ist problematisch. Stattdessen muss ein Fokus auf der Stärkung von natürlichen Senken liegen, da diese für die Bewältigung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung sind. Schließlich absorbiert die Natur jedes Jahr weltweit über die Hälfte der durch menschliche Aktivitäten verursachten CO₂-Emissionen. Außerdem sind sie kosteneffizient und bereiten den Weg hin zu negativen Emissionen nach 2050, welche aus dem vorgelegten Entwurf der Kommission zuletzt herausgestrichen wurden. Um die Senkenleistung von Flächen zu stärken und einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau von Senken zu ermöglichen, ist ein separates Ziel für die Renaturierung von Mooren und Wäldern im EU-Klimagesetz notwendig.

NOCH AUF KURS? REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN

Es ist sinnvoll, dass die Kommission einen fünfjährigen **Überprüfungsmechanismus** vorschlägt, der an die jeweiligen UNFCCC-Prozesse gekoppelt ist. Auch die Verknüpfung mit den Berichterstattungspflichten der Mitgliedsstaaten in der Governance-Verordnung und den Energieunionsberichten als Frühwarnsystem ist schlüssig, um die Einhaltung der Ziele und des Zielpfads sicherzustellen. Darüber hinaus muss der Vorschlag allerdings deutlich nachgebessert werden. Die Überprüfung der Zielerreichung muss klimawissenschaftsbasiert stattfinden. Daher ist die **Etablierung eines unabhängigen Sachverständigenrats für Klimafragen auf EU-Ebene** notwendig, der jährlich die Fortschritte der Union überwacht und die EU-Institutionen fachlich berät. Wird bei den Überprüfungen deutlich, dass die Zwischenziele nicht eingehalten werden, wird die Kommission verpflichtet, im betroffenen Bereich (ESR, ETS, RED, EED etc.) Legislativvorschläge vorzulegen. Ein zahnloser Ansatz über unverbindliche Kommissionsempfehlungen wie im Gesetzesvorschlag ist unzureichend. Außerdem muss – ebenfalls im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen – eine **fünfjährige Ambitionssteigerung** integriert werden.

DO NO HARM: ÜBEREINSTIMMUNG ALLER SEKTORALEN ZIELE UND RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEN KLIMAZIELEN

Ein EU-Klimagesetz als Rahmengesetz sollte das „**Do no harm**“-Prinzip neben dem **Vorsorgeprinzip** und dem „**Efficiency First**“-Prinzip als Leitprinzip der EU verankern. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist das von der Kommission vorgeschlagene Klimamainstreaming, bei dem überprüft wird, ob neue und bestehende EU-Gesetze mit dem Ziel der Klimaneutralität übereinstimmen. Dabei muss neben der Übereinstimmung mit dem Klimaneutralitätsziel auch die Übereinstimmung mit dem Zielpfad (auch vor 2030) und den geforderten Zwischenzielen geprüft werden. Nur so wird die **notwendige und frühzeitige Anpassung der sektoralen Rechtsvorschriften** für eine ambitionierte CO₂-Reduktion in den Bereichen Emissionshandel, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Verkehr, Bodennutzung, Landwirtschaft, Bauen und Wohnen, Handel sowie Finanzen sichergestellt. Dabei muss auch die Notwendigkeit einer absoluten Reduktion der Ressourcennutzung für die Erreichung der Klimaziele anerkannt und angegangen werden. Teil dieses Klimamainstreamings muss ebenfalls eine explizite Verpflichtung sein, **keine neue fossile Infrastruktur** zu finanzieren oder zu bauen und keine europäischen Gelder für fossile Infrastruktur in anderen Ländern bereit zu stellen. Stattdessen müssen Investitionen ausschließlich in klima-, umwelt- und sozialverträgliche Handlungsweisen, Produktionsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen vorgenommen werden. Auch der **Ausstieg aus fossilen Subventionen** und ein entsprechendes Monitoring muss ein zentraler Bestandteil des europäischen Klimagesetzes sein. Das Zeitalter der fossilen Energieträger ist zu Ende. Grüne Technologien sind längst kostengünstiger und effizienter. Ein europäisches Klimagesetz muss dieser Realität Rechnung tragen und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern sowie den Weg hin zu 100% Erneuerbaren klar aufzeigen.

UNTERSTÜTZER:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Bundesverband für Umweltberatung e.V., ClientEarth - Anwälte der Erde e.V., CO₂Abgabe e.V., Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), E3G – Third Generation Environmentalism, Germanwatch e.V., Greenpeace e.V., Natureplus e.V., Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), VCD Verkehrsclub Deutschland e.V., WWF Deutschland

KONTAKT & WEITERE INFORMATIONEN:

Elena Hofmann | Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR) | elena.hofmann@dnr.de | 030 678 1775 79
